

Satzung des Vereins "Dorf-, Reit- und Fahrverein Florian Geyer e.V. Damelack"

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen: Dorf-, Reit- und Fahrverein Florian Geyer e.V. Damelack.

§ 2 Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 16845 Damelack.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuruppin eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Pferdesports einschließlich der Teilnahme an Turnieren. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Führung der Dorfchronik und die Pflege des Dorfes durch Arbeitseinsätze.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die im Besitz ihrer geistigen Kräfte ist und seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Änderungen der Wohnanschrift und der telefonischen Erreichbarkeit sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft zum Verein ablehnen, wenn diese wesentlichen Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig.
- (6) Sollte ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Berufung einlegen.
- (7) Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - a. Für Mitglieder unter 16 Jahren beträgt der Beitrag 15,00 € jährlich.
 - b. Für Mitglieder ab 16 Jahren beträgt der Beitrag 30,00 € jährlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Über Veränderungen der Beitragshöhe und -zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
- (2) Die Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die für die Einberufung von Mitgliederversammlungen einzuhaltende Frist beträgt vier Wochen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Niederschrift zur Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder einzusehen.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - a. Mitglieder unter 7 Jahren dürfen ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben. Hier müssen immer die gesetzlichen Vertreter abstimmen.
 - b. Minderjährige Mitglieder zwischen 7 bis einschließlich 15 Jahre werden ebenfalls von ihren Eltern vertreten.
 - c. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Kassierer sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts des Vereins. Er hat insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen zu organisieren und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

1. Errichtet am 14.10.1996
Eingetragen am 09.04.1997

3. Satzungsänderung (§10) am 20.03.1997
Eingetragen am 15.06.2012

2. Satzungsänderung (§§ 6,9) am 21.11.2003
Eingetragen am 01.06.2004

4. Neufassung am 12.02.2016
Eingetragen am 05.08.2016